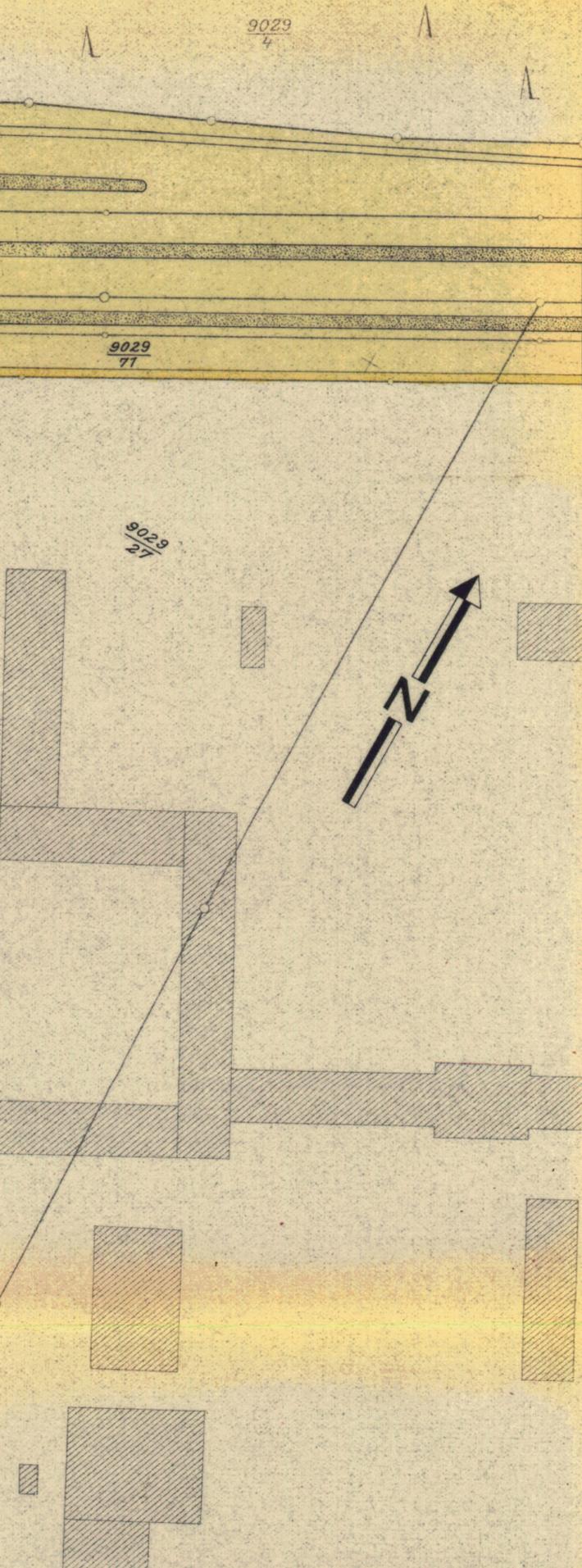


# BEBAUUNGSPLAN NR. 10/04 GEWERBEGEBIET "SCHAAFECK"

M.1:1000

75/4



US - KASERNE  
(Taylor - Barracks)

41500

### ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GEWERBEGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
- BESONDERE BAUWEISE
- FLACHDACH
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- ALTE STRASSENHÖHE
- NEUE STRASSENHÖHE
- SICHTWINKEL
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- LEITUNGSRECHT
- ABWASSERLEITUNG (GEPLANT)
- WASSERLEITUNG (VORHANDEN)

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.a) NACH § 22 ABSATZ 4 BauNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSE BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
- b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
- c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND. EIN GRENZABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m.  
BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8,00m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MIND. DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABSATZ 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6,00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1,50m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.
2. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- \*3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFahrTEN BENÖTIGT WERDEN.
- \*4. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. IM GEX-GEBIET SIND GEMÄSS § 8 ABSATZ 4 BauNVO NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE ZULÄSSIG.  
IM GE-GEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG.

### HINWEIS:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN. BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

NR. 19-24/02-19/84  
GENEHMIGT ( § 11 BBouG, § 111 LBO )  
KARLSRUHE, 14. Sept. 1976

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
KARLSRUHE  
IM AUFTRAG  
*Heinrich*

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM  
AM 29.6.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE  
BEBAUUNGSPLAN, § 10 BBouG IST  
NACH § 12 BBouG. AM 29.9.1976 RECHTS-  
VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 29.9.1976  
STADT MANNHEIM DEZ.VII  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER



MANNHEIM, DEN 3. 12. 1975

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VII

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3. 12. 1975

STADTPLANUNGSAMT

*[Signature]*  
STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 10. 1974 wird bestätigt.

Mannheim, den 3. 12. 1975  
Vermessungsamt



*[Signature]*